



Satzung des Vereins Nächstenhilfe Stetten a.k.M. e.V.

mit der Eintragung ins XX

bei XX

am XX in Kraft getreten

Präambel

Mit dieser Satzung werden die organisatorische Struktur, die Ziele und Aufgaben des bisherigen „ökumenischen Fördervereins für soziale Aufgaben der Caritas und Diakonie“ weiterentwickelt. Der christlichen Nächstenliebe wird damit eine neue und hilfreiche Struktur gegeben. Mit ihrer Hilfe soll die Gemeinde aufgeschlossen und befähigt werden, vielfältige Not wahrzunehmen und die Begegnung mit den Bedürftigen und die Solidarität mit ihnen als wichtigen Teil lebendiger Gemeinde erfahren. Das Verständnis von Caritas und Diakonie legt eine ökumenische Ausrichtung nahe. Sie soll ausdrücklich angestrebt werden. Der Vorstand soll zur Erreichung der Zwecke und Ziele des Vereins mit dem örtlichen Caritasverband, der Sozialstation, dem diakonischen Werk und den anderen regionalen caritativen Diensten eng zusammenarbeiten.

Inhalt

§ 1	NAME UND SITZ	4
§ 2	ZIEL UND ZWECK DES VEREINS	5
§ 3	MITGLIEDSCHAFT UND BEITRAG	7
§ 4	ORGANE DES VEREINS.....	8
§ 5	PRÜFUNG, INFORMATION	11
§ 6	ÄNDERUNG DER SATZUNG, DES VEREINSZWECKS UND AUFLÖSUNG DES VEREINS	12

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein trägt den Namen:

Nächstenhilfe Stetten am kalten Markt e.V.

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

Er hat den Sitz in Stetten am kalten Markt, Landkreis Sigmaringen.

Der Verein strebt an assoziierter Träger des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V. und damit auch assoziierter Träger des Caritasverbandes Sigmaringen e.V. zu werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZIEL UND ZWECK DES VEREINS

1. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft auch keine Entschädigung. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch den Vereinszweck fremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, die planmäßige Ausübung der sozial-caritativen Dienste in der Gemeinde Stetten am kalten Markt in Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde ideell und materiell zu unterstützen. Dieser Dienst, der Menschen in körperlicher, seelischer und sozialer Not und Bedrängnis Hilfe bringen soll, wird durch persönliche Mitarbeit, durch ideelle und finanzielle Förderung verwirklicht.

3. Zweck und Aufgaben im Einzelnen

- Ist die nachbarschaftliche Unterstützung für Pflegebedürftige, Einsame, Ältere und Kranke, Behinderte und psychisch Kranke und ihre Angehörigen

Des Weiteren können insbesondere unterstützt werden:

- Besuchsdienste bei älteren, kranken, behinderten und hilfsbedürftigen Menschen
- In Not geratene Einzelpersonen oder Familien.
- Auszeit und Unterstützung für pflegende Angehörige
- Hauswirtschaftliche Hilfe wie z.B. beim Einkaufen, Putzen, Waschen, Bügeln, im Garten, beim Winterdienst
- Begleitung von älteren, kranken, behinderten und hilfsbedürftigen Personen z.B. zu Arztbesuchen, Behördengängen etc.
- Gewinnung, Schulung und Begleitung ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer in der Gemeinde

- Fortbildung der Helferinnen und Helfer durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen zu sichern und fortzuentwickeln
- Die Begleitung sterbender und trauernden Personen
- Soziale Aktivitäten im Bereich der Gemeinde, die den Menschen zugutekommen

§ 3 MITGLIEDSCHAFT UND BEITRAG

1. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern und sich zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichten.

2. Aufnahme in den Verein

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Ablehnungsbescheid muss nicht begründet werden.

3. Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung
- durch schriftliche Austrittserklärung eines Mitglieds an den Vorstand. Diese ist nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat möglich.
- durch Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand wegen Vereinsschädigenden Verhaltens oder wegen Nichteinhaltung der Beitragspflicht.
- Gegen den Beschluss des Vorstandes nach §3 „Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand“ kann der Betroffene Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliederrechte des Betroffenen.

4. Jahresbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag erfasst Paare in ehelicher Lebensgemeinschaft (§ 1353 BGB), deren leibliche Kinder in häuslicher Gemeinschaft sowie Personen in standesamtlich begründeten Lebenspartnerschaften.

§ 4 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand

Abs. 1

Der Vorstand besteht aus mindestens vier gewählten Mitgliedern. Darüber hinaus können beliebig viele Beisitzer gewählt werden. Über die konkrete Anzahl der gewählten Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung unmittelbar vor der Wahl.

Abs. 2

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassierer/Kassiererin
 - dem/der Schriftführer/der Schriftführerin
 - sowie ggf. weitere gewählte Beisitzer
2. Dem Vorstand sollen zusätzlich folgende Personen angehören:
 - Zwei Vertreter der politischen Gemeinde Stetten am kalten Markt

Die benannten Personen werden von der Gemeinde Stetten am kalten Markt entsandt und sind gleichberechtigte, stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands.

3. Des Weiteren soll ein Mitglied der Einsatzleitung der Nächstenhilfe angehören.
Auch diese Person ist gleichberechtigtes, stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Scheiden Vertreter der Gemeinde während der Amtszeit aus, kann die jeweilige Institution für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgeperson entsenden.

Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Vorstand für die Dauer der verbleibenden Amtszeit eine Nachfolgeperson nach.

Abs. 3

Der Vorstand führt ehrenamtlich alle Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende oder den/die stellvertretende Vorsitzende vertreten. Im Innenverhältnis ist festgelegt, dass der Stellvertreter/die Stellvertreterin zur Vertretung nur befugt ist, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

Abs. 4

Der Vorstand ist bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Jahr einzuberufen oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder es ausdrücklich verlangt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den/die Vorsitzende/den bzw. die/den Stellvertreter/in in Textform. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Abs. 5

Die Mitglieder des Vorstandes haften für den Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

2. Die Mitgliederversammlung

Abs. 1

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder nach Abschnitt §4.1 Abs. 2
- Die Wahl der Kassenprüfer gemäß § 5

- Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes des Kassierers. Die Festsetzung des Jahresbeitrages.
- Die Entgegennahme des Berichtes des Schriftführers.
- Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins gemäß § 6
- Die Entlastung des Vorstandes.

Abs. 2

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.

- Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist mit der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin in Textform zuzustellen oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Stetten am kalten Markt bekannt zu geben.
- Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das durch die Sitzungsleiter sowie den Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 5 PRÜFUNG, INFORMATION

1. Kassenprüfung

Die Kasse und das Kassenbuch des Vereins sind jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählte Prüfer zu prüfen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

2. Bericht der Mitgliederversammlung

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über ihre Prüfung der Bücher und der Kasse und beantragen die Entlastung des Kassierers/ der Kassiererin.

§ 6 ÄNDERUNG DER SATZUNG, DES VEREINSZWECKS UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder beschlossen werden. Hierüber darf nur beschlossen werden, wenn dieser Punkt in der Tagesordnung der Einladung bekannt gegeben wurde.

2. Änderung des Vereinszweckes

Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder beschlossen werden. Auch hierüber darf nur beschlossen werden, wenn dieser Punkt in der Tagesordnung der Einladung bekannt gegeben worden ist.

1. Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder beschlossen werden. Auch hierüber darf nur beschlossen werden, wenn dieser Punkt in der Tagesordnung der Einladung bekannt gegeben worden ist.
- Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die politische Gemeinde Stetten am kalten Markt, die es gem. § 2 Absatz 2 zu verwenden hat. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die mit den bisherigen Vereinszielen übereinstimmen

2. Information

- Diese Satzung, zukünftige Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins werden der Gemeinde Stetten am kalten Markt, dem Caritasverband im Landkreis Sigmaringen e.V. und dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. mitgeteilt.

3. Vollzugsbestimmung

- Für den Fall, dass das Registergericht oder das zuständige Finanzamt Änderungen an Teilen der Satzung für erforderlich halten, bei denen kein Entscheidungsspielraum besteht, und für den Fall, dass Änderungen notwendig werden, die nur die Fassung der Satzung betreffen und rein redaktioneller Natur sind, beauftragt die Mitgliederversammlung den Vorstand, diese Änderungen der Satzung zu prüfen und ggf. zu beschließen. Der Beschluss der Änderungen durch den Vorstand bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.

Stetten am kalten Markt, 30.07.2025

Stetten a.k.M. 30.07.2025


Stetten a.k.M., 30.07.2025
Manuela Rüster

Stetten a.k.M., 30.07.2025
Claudia Klägler

Stetten a.k.M., 9.09.2025
Oliver B. H. L.

Stetten a.k.M., 10.09.2025
Stephan Spillke

Stetten, 11.09.25.
Claudia Bubser

Stetten a.k.M. 12.09.25
Ulrich J. L.

Stetten a.k.M., 12.09.2025
Jill T. L.

Stetten, 11.9.2025
Daniela B. L.